

Whitepaper: E-Rechnung

1. Was hat es mit der E-Rechnung auf sich?

Mit dem Wachstumschancengesetz wurde in Deutschland die Pflicht für die elektronische Rechnung (E-Rechnung) für inländische B2B-Umsätze **ab dem 01.01.2027** eingeführt.

Ziel der E-Rechnung ist die elektronische Weiterverarbeitung im B2B-Bereich.

E-Rechnungen gibt es in 2 Formaten:

1. **ZUGFeRD** Datei → sieht aus wie eine PDF Rechnung, im Hintergrund hängt aber ein strukturierter Datensatz
2. **X-Rechnung** → ein reiner strukturierter Datensatz, für den Menschen nicht lesbar

Nachfolgend erhalten Sie einen kompakten Überblick, was Sie bis wann beachten müssen und welche Risiken bestehen.

2. Wer muss zukünftig E-Rechnungen an seine Kunden versenden?

Alle Unternehmer/ Unternehmen, die B2B-Umsätze haben. **Auch** Kleinunternehmer.

Ausnahmen: Kleinstbetragsrechnungen bis zu 250€ brutto.

3. Was müssen Sie jetzt tun?

3.1. Für den Erhalt von E-Rechnungen:

Prüfen, ob Ihr Unternehmen E-Rechnungen empfangen, lesbar machen und archivieren kann. Sollten Sie DATEV Unternehmen Online aktiv im Einsatz haben, sind diese Voraussetzungen bereits gegeben.

E-Rechnungen dürfen zudem **nicht** mehr ausgedruckt werden, da das E-Rechnungsformat dadurch „vernichtet“ wird. Wir empfehlen Ihnen daher, Ihre Prozesse so anzupassen, dass E-Rechnungen umgehend im originären Format an DATEV Unternehmen Online weitergeleitet werden.

3.2. Für den Versand von E-Rechnungen:

Prüfen, ob Ihr Rechnungsschreibungsprogramm E-Rechnungen erstellen kann.

Wenn Ihr Programm E-Rechnungen erstellen kann:

Wir empfehlen bereits jetzt die Umstellung auf die E-Rechnung.

Whitepaper: E-Rechnung

Falls die Wahl zwischen den Formaten ZUGFeRD und X-Rechnung besteht, empfehlen wir immer das ZUGFeRD Format, da der Kunde so von dem Wechsel nichts mitbekommt und dieses Format auch an Privatkunden verschickt werden kann.

Wichtig: Nur weil Ihr Programm E-Rechnungen erzeugen kann, wird dies unter Umständen nicht automatisch gemacht. Bitte sprechen Sie mit Ihrem Anbieter, dass die E-Rechnung auch „aktiviert“ bzw. verwendet wird.

Programme, die uns bekannt sind, mit denen die Erstellung von E-Rechnungen möglich sind: *DATEV Auftragswesen next, Easybill, Sevdesk und Lexware*

Wenn Ihr Programm keine E-Rechnungen erstellen kann:

Wir empfehlen, sich zeitnah ein Rechnungsschreibungsprogramm auszusuchen, dass in der Lage ist, E-Rechnungen zu erstellen. Wir empfehlen Ihnen gerne ein passendes Programm. Zu den Risiken, siehe nächster Punkt.

4. Risiken bei Nichtbeachtung / bei Verzicht auf E-Rechnung

4.1. Wenn Sie keine E-Rechnungen von Ihren Lieferanten erhalten:

Achtung:

Wenn keine ordnungsgemäße E-Rechnung vorliegt, entfällt der Vorsteuerabzug! Wir empfehlen daher dringend korrekte E-Rechnungen bei den Lieferanten anzufordern und fehlerhafte Rechnungen ggf. bis zur Korrektur nicht zu zahlen.

4.2. Wenn Sie keine E-Rechnungen an Ihre Kunden ausstellen:

Da Ihre Kunden für den Vorsteuerabzug E-Rechnungen benötigen werden (s.o.) kann es bei fehlenden E-Rechnungen zu Zahlungsverzögerungen und Mehraufwand für nachträgliche Korrekturen in Ihrem Unternehmen kommen.

5. Wie kann WINKLER Steuerberater Sie unterstützen?

Wir unterstützen Sie gerne bei der steuerlichen und organisatorischen Bewertung der E-Rechnungspflicht, bei der Gestaltung Ihrer Prozesse und bei der Abstimmung mit Ihrem Softwareanbieter oder der Auswahl eines geeigneten Rechnungsschreibungsprogrammes.

Aufgrund der Komplexität unserer Beratungsimpulse haben wir bewusst auf das Gendern verzichtet, um so die Lesbarkeit zu vereinfachen.

Wir übernehmen für das vorliegende Dokument (Arbeitshilfe) keinerlei Haftung. Insbesondere ist es weder als Steuer- noch als Rechtsberatung zu verstehen.